



Mitteilungsblatt

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 1/2015

MITTEILUNGSBLATT DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE
VALLENDAR (PTHV) 23. Juli 2015

Herausgeber:

Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Pallottistr. 3

56179 Vallendar

Das Mitteilungsblatt liegt in der Bibliothek der PTHV zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet: <http://kidoks.bsz-bw.de/solrsearch/index/search/searchtype/collection/id/16250>

INHALT

TAG	INHALT	SEITE
23.07.2015	Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.)	3
23.07.2015	Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science „Pflegeexpertise“ - Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	13
23.07.2015	Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Science „Pflegeexpertise“ - Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	36

Promotionsordnung

der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule
Vallendar
zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.)
vom 08. Februar 2015

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar hat am 08. Februar 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30. Juni 2015, Az.: 977-Tgb.-Nr.1230/15 genehmigt.

§ 1 Art der Promotion

- (1) Die Theologische Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV) verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).
- (2) Dieser Doktorgrad hat keine kanonischen Wirkungen und befähigt nicht für das akademische Lehramt in einer Disziplin der Katholischen Theologie.
- (3) Die Promotionsleistungen sind:
 1. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), aufgrund welcher der Nachweis erbracht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber über vertiefte Kenntnisse in seiner Fachdisziplin verfügt, besonders befähigt ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und zur Förderung der Wissenschaft beiträgt,
 2. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
 3. Disputation.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für alle die Promotion zum Ph.D. betreffenden Fragen wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.
- (2) Dieser besteht aus den aktiven Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Theologischen Fakultät.
- (3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan bzw. im Verhinderungsfall die Prodekanin oder der Prodekan.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

Entscheidungen des Promotionsausschusses werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Über die Beratungen des Promotionsausschusses sowie die Beratungen der Gutachterinnen und Gutachter sind Niederschriften anzufertigen, die die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse auszuweisen haben.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind durch schriftliche Einladungen, die vierzehn Tage vor den Beratungen zuzustellen sind, über die Beratungsgegenstände zu unterrichten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand mit dem Ziel der Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) kann zugelassen werden, wer den Abschluss eines geisteswissenschaftlichen Studiums mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit und mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) vorweisen kann.
- (2) Für Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Universität bzw. Fachhochschule oder einer universitären Einrichtung im Geltungsbereich der Lissabon-Konvention gilt das Diplom, ein Master oder das Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung.
- (3) Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse in klassischen Sprachen. Lateinkenntnisse sind für Promotionen in allen philosophischen und theologischen Fächern Voraussetzung, Griechisch für Promotionen in den biblischen Fächern, Alter Kirchengeschichte, Dogmatik und Moraltheologie, Hebräisch für Promotionen in den biblischen Fächern. Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Blick auf das zu bearbeitende Thema eine andere Regelung erlassen oder dispensieren.
- (4) Über die Äquivalenz eines außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabon-Konvention erworbenen universitären Abschlusses entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Über die Zulassung besonders qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen, insbesondere solcher, die einen Bachelor-, aber keinen zusätzlichen Masterabschluss an einer Universität oder Fachhochschule erworben haben, entscheidet der Promotionsausschuss nach einem Eignungsfeststellungsverfahren. Dieses

Verfahren umfasst schriftliche oder mündliche Ergänzungsprüfungen in den philosophischen und theologischen Fächern, die in den Vorstudien nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die erbrachten sowie ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen sind für jeden Einzelfall von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich festzulegen. Bei den Ergänzungsprüfungen muss mindestens die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) erreicht werden. Die Leistungen und ihre Bewertung sind schriftlich im Einzelnen zu dokumentieren. Diese Vorbereitungsphase soll innerhalb eines Jahres nach dem Einreichen der Bewerbung gemäß § 4 abgeschlossen sein.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand in das Promotionsprogramm zum Doctor of Philosophy ist ein schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf,
 2. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
 3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
 4. Nachweise über abgeschlossene Studien,
 5. eine Erklärung mindestens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der PTHV, die Promotion begleiten zu wollen.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Bewerbung durch den Promotionsausschuss.
- (2) Dazu muss ein Exposé über die geplante Dissertation vorgelegt werden, das über Thema, Methode, Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und geplante Arbeitsschritte informiert.
- (3) In einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Universität und der Bewerberin oder dem Bewerber sind die jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln. Im Einzelnen sind darin aufzunehmen:
 1. Die Verpflichtung des Bewerbers oder der Bewerberin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
 2. das Thema der Dissertation und die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer;

3. die voraussichtliche Dauer der Promotion, die in der Regel drei bis vier Jahre nicht überschreiten sollte;
 4. die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen der Promovendin oder des Promovenden;
 5. die finanziellen Möglichkeiten des Promovenden oder der Promovendin;
 6. die Möglichkeit der Beschwerdeführung bei den Ombudspersonen der Fakultäten sowie der Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die Doktorandin oder den Doktoranden beziehungsweise bei wissenschaftlichem Fehlverhalten durch die Universität.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Betreuerinnen oder Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden aus den Reihen der Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Diese können auch aus der Pflegewissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen universitären oder fachhochschulischen Einrichtung kommen.
- (5) Die Anfertigung der Dissertation kann in einer anderen Sprache als der deutschen erfolgen, wenn die Betreuung in dieser Sprache gesichert ist.

§ 6 Strukturierende Elemente der Promotion

Die Promotionsphase dient der Beförderung wissenschaftlich-praktischer Befähigung und der fachspezifischen Qualifikation. In diesem Sinne sind studienbegleitende Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Dazu gehören Veranstaltungen in Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsdidaktik und Wissenschaftsvermittlung, Doktorandenkolloquien, internationale wissenschaftliche Workshops und Kongresse. Eigenständige wissenschaftliche Publikationen, wie Zeitschriftenartikel, Rezensionen und Tagungsberichte, sind ebenfalls einzubeziehen. Die Art und Weise der Studienleistungen, deren Anzahl und Umfang in der Betreuungsvereinbarung festzulegen ist, ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine eigenständige Forschungsarbeit sein, die in ihren Ergebnissen die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zeigt, wissenschaftliche Fragen selbstständig zu bearbeiten, und die den wissenschaftlichen Anforderungen des Fachs genügt.
- (2) Die Dissertation soll einen Umfang von ca. 250 Seiten (entsprechend etwa 750.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) haben und in wissenschaftlicher Methode erstellt sein. Das entspricht einem Workload von 150 ECTS-Punkten.
- (3) Die fertig gestellte Dissertation reicht die Doktorandin oder der Doktorand in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Rektorin oder dem Rektor ein. Sie oder er versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, die wissenschaftliche Arbeit eigenständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient zu haben.
- (4) Die beiden vom Promotionsausschuss bestimmten Betreuerinnen oder Betreuer fertigen unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die Arbeit an, die innerhalb einer Frist von fünf Monaten abzugeben sind.
- (5) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen zwei Wochen lang im Dekanat ausgelegt. Die Rektorin oder der Rektor setzt die Mitglieder des Promotionsausschusses vom Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. Diese können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachterinnen oder der Gutachter abweichende Note vorschlagen. In diesem Fall kann die Rektorin oder der Rektor nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen.
- (6) Entspricht die eingereichte Dissertation nicht voll den in Abs. 1 genannten Kriterien, wird sie auf Vorschlag der Moderatorin oder des Moderators der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Überarbeitung zurückgegeben.
- (7) Ist die eingereichte Dissertation mit erheblichen Mängeln behaftet, so wird sie abgelehnt und das Promotionsverfahren eingestellt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (8) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Gutachten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Benotung der Dissertation

- (1) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit folgenden Noten zu bewerten:
 - Summa cum laude = sehr gut
 - Magna cum laude = gut
 - Cum laude = befriedigend
 - Rite = ausreichend
 - Insufficenter = ungenügend
 - Zwischennoten (z.B. 1,7 oder 2,3) sind nicht möglich.
- (2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen durch die Gutachterinnen oder die Gutachter.
- (3) Weichen die beiden Gutachten zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, wird vom Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt.

§ 9 Disputation

- (1) Nach der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss erfolgt die Zulassung zur Disputation, die innerhalb von vier Wochen erfolgen soll.
- (2) Zur Disputation – entsprechend einem Arbeitsaufwand von 10 ECTS-Punkten - ist zwei Wochen vorher einzuladen. Die Bewerberin oder der Bewerber fasst in 30 Minuten die wesentlichen Thesen der Dissertation zusammen und stellt sich anschließend einem Kolloquium, das von den Gutachterinnen oder den Gutachtern der Arbeit eröffnet und geleitet wird. Vortrag und Kolloquium sind öffentlich.
- (3) Nach Abschluss der Disputation bewerten die Gutachterinnen oder die Gutachter gemäß § 8 (1) Vortrag und Diskussion. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Die Disputation ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „rite“ (4,0) beträgt.
- (4) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Disputation ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In

diesem Fall ist auf Antrag die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule dazu einzuladen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt das Gesamtprädikat der Promotion fest.
- (2) Für die Gesamtnote werden die Dissertation mit 80 % und die Disputation mit 20 % bewertet.
- (3) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt bis

1,5	summa cum laude	sehr gut
Über 1,5 bis 2,5	magna cum laude	gut
Über 2,5 bis 3,5	cum laude	befriedigend
Über 3,5 bis 4,0	rite	ausreichend
Über 4,0	insufficienter	ungenügend.
- (4) Nach Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote des Doktorexamens. Das Prüfungszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet. Es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktorand in einer von den Betreuerinnen oder Betreuern genehmigten Fassung innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Prüfungsergebnisses zu vervielfältigen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen oder innerhalb von zwei Jahren in Buchform drucken zu lassen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (2) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht oder übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel, ist durch Verlagsvertrag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen; in diesem Fall müssen fünf Pflichtexemplare beim Dekanat abgegeben werden.
- (3) Geschieht die Veröffentlichung durch Anwendung üblicher Vervielfältigungsverfahren, sind 15 Pflichtexemplare dem Dekanat

abzugeben. Die Veröffentlichung kann mit Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer auch in Form eines Teildrucks erfolgen.

- (4) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form auf dem hochschuleigenen E-doc-Server, sind zusätzlich zwei dauerhaft haltbar gebundene Exemplare abzuliefern.

§ 12 Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur Festsetzung des Termins für die Disputation ohne Angabe von Gründen von der Promotion zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für die Disputation ohne Angabe schwerwiegender Gründe oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu dem Termin der Disputation, gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann eine (auch studienbegleitende) Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder versucht hat, das Ergebnis einer Promotionsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.
- (5) Der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören.
- (7) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers vollzieht der Rektor die Promotion durch Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Sie enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Doktorprüfung. Die Urkunde ist vom Moderator Generalis und Vizekanzler, der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verpflichtungen aus § 11 erfüllt hat.
- (3) Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 14 Informationsrecht der Bewerberin oder des Bewerbers

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird über Teilergebnisse der Doktorprüfung vor dem Abschluss unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Dissertation, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.
- (3) Die Dissertation, die Gutachten und die Protokolle der mündlichen Prüfung verbleiben in jedem Fall bei den Prüfungsakten.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen ablehnende Entscheidungen im Promotionsverfahren kann die Betroffene oder der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Moderator Generalis und Vizekanzler und nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur von Rheinland-Pfalz am Tage

nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in Kraft.

Vallendar, 21. Juli 2015



Die Dekanin der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Prüfungsordnung

- für den Studiengang Bachelor of Science „Pflegeexpertise“
- Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät
der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
- staatlich anerkannte, wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft

Folgende Prüfungsordnung ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, aufgestellt worden.

Sie wurde am 23. April 2015 in der vorliegenden Fassung vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 16.06.2015.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung hat Geltung für den Studiengang „Bachelor Pflegeexpertise“ Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal - der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV).
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die PTHV eine Studienordnung in Verbindung mit einem Modulhandbuch auf.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs „Bachelor Pflegeexpertise“. Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat berufspraktische Expertise unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten und methodisch geleitet reflektieren kann, gründliche Fachkenntnisse besitzt und in der Lage ist, pflegerelevante Problemstellungen vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Standes der pflegewissenschaftlichen sowie der bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse sachgerecht darzulegen und berufspraktische Entscheidungsfindungen und Problemlösungen unter begründeter Abwägung der Perspektiven und Präferenzen von beteiligten relevanten Akteurinnen oder Akteuren, Institutionen und Instanzen einzelfallorientiert vorzubereiten.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 3 Regelstudienzeit und workload

- (1) Der Studiengang „Bachelor Pflegeexpertise“ – Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal ist berufsbegleitend angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit acht Semester. Der workload des Studienprogramms umfasst 180 ECTS.
- (2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (3) Studierende, die Gründe gemäß Absatz 2 geltend machen können, dürfen durch die Festsetzung von Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie durch die Festsetzung von Terminen zur Durchführung und Wiederholung von Prüfungen nicht benachteiligt werden.

§ 4 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 14 abgeschlossen.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeit-aufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des

Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 14 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 25% der Veranstaltungsstunden im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Soweit eine Anwesenheitskontrolle erfolgt, kann in begründeten Einzelfällen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 - 3 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist unmittelbar nach Bekanntgabe der Anwesenheitskontrolle an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Sofern es in der Modulbeschreibung vorgesehen ist, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten weitere studienbegleitende Leistungen gefordert werden. Eine studienbegleitende Leistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.
- (6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden.

- (7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.
- (8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante studienbegleitende Leistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

§ 5 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in Modulprüfungen und die Anfertigung einer Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen werden gemäß der Festlegungen der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch für den Studiengang „Bachelor Pflegeexpertise“ organisiert und durchgeführt.
- (3) Die Modulprüfungen werden i.d.R. bis zum Ende des siebten Semesters absolviert. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im achten Semester angefertigt.

§ 6 Prüfungsmodule

Modulprüfungen werden gemäß der Festlegungen im Modulhandbuch in folgenden Studienbereichen abgelegt:

(1) Studienbereich: „Berufspraktische Expertise“ (75 LP/credits)

- Pflege von Menschen in besonderen Krankheits- und Lebenslagen (M13, 14 LP)
- Grundlagen der Anleitung und Beratung (M14, 11 LP)
- Pflegeprozess (M15, 13 LP)
- Gesundheitsfördernde Pflege (M16, 12 LP)
- Rechtliche Grundlagen in der Pflege (M17, 10 LP)
- Pflegephänomene (M18, 15 LP)

(2) Studienbereich: „Wissenschaftliche Grundlagen der Pflegeexpertise“ (40 LP/credits)

- Wissenschaftliches Arbeiten (M1, 10 LP)
- Verfahren und Modelle der Pflege (M2, 10 LP)
- Theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns (M3, 10 LP)
- Anthropologie und Ethik (M4, 10 LP)

(3) Studienbereich: „Pflegeexpertise in Praxis und Anwendung“ (43 LP/credits)

- Anleitung, Beratung und Prozesssteuerung (M5, 10 LP)

- Gesellschaftliche Rahmenbedingungen (M6, 6 LP)
- Konzepte und Ansätze pflegerischer Versorgung (M8, 12 LP)
- Projekt professionelle Expertise (M9, 15 LP)

(4) Studienbereich: „Reflexion und Projekt“ (8 LP/credits)

- Praktikum/Mobilitätsfenster (M7, 5 LP)
- Supervision (M12, 3 LP)

(5) Studienbereich: „Bachelor-Thesis“ (14 LP/credits)

- Bachelor-Kolloquium (M10, 4 LP)
- Bachelor-Thesis (M11, 10 LP)

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV eine Prüfungskommission gebildet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus dem Kreis der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Das studentische Mitglied der Prüfungskommission wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betrifft, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (5) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sowie die damit verbundene Sicherstellung der Regelstudienzeit. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat die

Prüfungskommission dem Fakultätsrat und der Hochschulrektorin oder dem Hochschulrektor über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Sie gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der weiteren Grundlagen des Studiums. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsmodul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer vorschlagen. Er kann Prüferinnen und/oder Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der

Zulassung zur Modulprüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang bzw. Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei Nachweis der Studienvoraussetzungen (§ 4 der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Science „Pflegeexpertise“ vom 23. April 2015) werden Studierenden die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Module 13, 14,15,16,17 und 18 im Umfang von insgesamt 75 LP/ECTS pauschal für das Durchlaufen und erfolgreiche Absolvieren einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) oder einem eng verwandten Beruf anerkannt (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008). Die Module 13, 14,15,16,17 und 18 werden mit „bestanden“ bewertet und fließen nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz erbracht wurden, werden in demselben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit ein individuelles Äquivalenzfeststellungsverfahren keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen feststellt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt der Absatz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zu richten, der im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und/oder Fachvertretern über die Anträge entscheidet. Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission (§ 7).

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Leistungspunkte (LP) im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS), die in einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden, werden im Zuge der Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf die Gesamtzahl der zu erwerbenden LP/Credits für die Zulassung zur Bachelorarbeit in entsprechendem Umfang angerechnet. Die Entscheidung der Anrechnung trifft die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Credits-Grade	Note nach deutschem Notensystem	Credits Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Bedeutung
A	1,0–1,5	Excellent	hervorragend	Eine hervorragende Leistung
B	1,6–2,0	very good	sehr gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C	2,1–3,0	good	gut	Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
D	3,1–3,5	satisfactory	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
E	3,6–4,0	sufficient	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
F	5,0	fail	nicht bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Der Praktikumsbericht, der im Modul M7 (Praktikum/Mobilitätsfenster) (gem. § 6, Ziff. 4) erbracht werden muss, wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.
- (6) Die Module Supervision und Bachelor-Kolloquium werden ohne Prüfung abgeschlossen und fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann ganz oder in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden. Für Klausurarbeiten gelten die Regelungen der Ergänzungsprüfung nach § 17 Absatz 6. Die Fristen für die erste und zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden; für die erste und zweite Wiederholung jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate.
- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Leistungen können unbegrenzt wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann nur einmal unter einer anderen Themenstellung wiederholt werden.
- (4) Ist eine Modulprüfung ganz oder in Teilen nicht bestanden, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Das Beratungsgespräch ist eine zwingende Voraussetzung für die Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (5) Eine bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.
- (2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen der

Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag zu gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Kandidatinnen, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes insbesondere in den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit oder Behinderung als Grund für das Versäumen von Prüfungsterminen kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 13 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen oder Kandidaten, die gegen Regelungen der Prüfungsordnung verstoßen, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den

Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 14 Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus Modulprüfungen, die studienbegleitende Leistungen beinhalten können. Jedes Modul wird in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können auch modulübergreifend stattfinden. Studienbegleitende Leistungen sind Bestandteil von Modulprüfungen. Das Erfordernis einer studienbegleitenden Leistung ist eigens zu begründen. Das Nähere regelt die Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.
- (2) Benotete studienbegleitende Leistungen fließen stets mit dem Gewicht eines Drittels in die Benotung der Modulprüfung ein.
- (3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.
- (4) Die Prüfungszeiträume eines Semesters werden spätestens zu Semesterbeginn auf Beschluss der Prüfungskommission bekannt gegeben. Für jede Modulprüfung ist mindestens ein Prüfungstermin innerhalb eines Semesters anzusetzen. Der Prüfungstermin kann auch nach dem Ende oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden. Modulprüfungen und ggf. studienbegleitende Leistungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend festgelegten Terminen der Prüfungszeiträume statt.

- (5) Die Studierenden sind spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit in der jeweiligen Lehrveranstaltung über die für sie geltenden und möglichen Prüfungsformen, die Umfänge und Anforderungen in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihren Ehegattinnen oder Ehegatten oder eine oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig gem. SGB XI ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessen Berücksichtigung finden. Dies kann durch Festlegung familienfreundlicher Prüfungszeiträume, veränderter Prüfungstermine oder verlängerte Prüfungsvorbereitungszeiten erfolgen. Die Einzelheiten legt die Prüfungskommission fest.
- (7) Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.
- (8) Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Studienbegleitende Leistungen können innerhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (9) Im Falle des Rücktritts, des Versäumnisses, des Täuschungsversuchs oder der Ordnungswidrigkeit gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13.
- (10) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu Beginn einer Modulprüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (11) Das Prüfungsergebnis wird der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (12) Die Kandidaten werden über die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise informiert, sofern es sich nicht um Prüfungen handelt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis direkt von der Prüferin oder vom Prüfer erfährt.
- (13) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 15 Ziel, Umfang und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
Mündliche Prüfung und Kolloquien (§ 16)

Klausurarbeit (§ 17)

Hausarbeit und Projektarbeit (§ 18)

Referat und sonstige Präsentation (§ 19)

Portfolio (§ 20)

- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert angelegt. In den Modulprüfungen und den studienbegleitenden Leistungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der thematischen Schwerpunkte der Modulveranstaltungen in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fachbezogene und übergreifende Zusammenhänge erfasst und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die Wissenschaft und die Berufspraxis bezogen, selbständig anwenden kann.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Kurse und Lehrveranstaltungen und des Moduls zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (4) In fachlich geeigneten Fällen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Analyse praxisnaher Probleme und deren sachgerechter Lösung, kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern festlegen, dass maximal zwei Module zu übergreifenden Prüfungsgebieten zusammengefasst werden können (integrierte Modulprüfung), in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsdauer nach den §§ 16 und 17 kann verlängert werden, jedoch nicht auf mehr als vier Zeitstunden Klausurarbeit oder eine Zeitstunde mündliche Prüfung. Die Fähigkeit zur Integration der Gegenstände ist bei der Benotung zu berücksichtigen. Die Wiederholbarkeit ist nach § 11 für jedes Prüfungsfach gesondert bestimmt; abweichend hiervon kann auf Antrag des Kandidaten auch die Wiederholungsprüfung als integrierte Prüfung durchgeführt werden.

§ 16 Mündliche Prüfungen und Kolloquien

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 8 oder vor mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern (integrierte Prüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen

abgelegt. Vor der Festsetzung der Gesamtnote hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Prüferinnen und/oder Prüfer kann die Gleichstellungsbeauftragte der PTHV bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten, unbenommen, ob es sich um Einzel- oder Gruppenprüfungen handelt. Bei Gruppenprüfungen darf die Gesamtprüfungszeit 90 Minuten nicht überschreiten. Letzteres gilt auch für integrierte Prüfungen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung gemäß Benotung nach § 10 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In einem Kolloquium weist der die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er ein zuvor exemplarisch vertieftes Themengebiet aus dem Kanon des vermittelten Lehrstoffes wissenschaftlich fundiert darstellen und reflektieren kann und dessen Bedeutung in einen größeren Gesamtzusammenhang des einzelfallorientierten pflegerischen Handelns ermessen kann. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Kolloquien.
- (8) Mündliche Prüfungen und Kolloquien können ausschließlich als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden der zu Grunde liegenden Fachrichtungen erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht

überschreiten; bei integrierten Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4.

- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer schriftlichen Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und/oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Sofern die Prüfungskommission aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Die Prüfungskommission kann wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass bei mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Beurteilung der schriftlichen Prüfung wird spätestens nach sechs Wochen bekannt gegeben.
- (6) Vor einer endgültigen Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen nach § 16 entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) als Ergebnis der Modul- oder Fachprüfung festgesetzt werden.
- (7) Klausurarbeiten können als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 18 Hausarbeiten

- (1) Mit der Erstellung einer Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang der Lehrveranstaltungen eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den Methoden der zugrunde liegenden Fachgebiete selbständig zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Hausarbeit auf Verlangen zu erläutern.
- (2) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in der Regel 10 bis 20 Seiten.

- (3) Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten nachvollziehbar zu benennen, der Umfang der Arbeit vergrößert sich entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit oder Projektarbeit soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine an-deren als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bewertung der Arbeit wird i.d.R. von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben, Bewertungsgründe sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
- (7) Hausarbeiten können als studienbegleitende Leistungen erbracht werden, der Umfang beträgt dann in der Regel 8-12 Seiten, bei Gruppenarbeiten entsprechend.

§ 19 Referate und sonstige Präsentationen

- (1) Mit der Erstellung und Darbietung eines Referates oder einer sonstigen Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Zusammenhang eines Moduls in einer vorgegebenen Zeit mit den Methoden der zugrunde liegenden Fachgebiete selbständig zu bearbeiten und einer Gruppe von Studierenden oder anderen sachkundigen Personen im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls vorzustellen. Bestandteile von Referaten und sonstigen Präsentationen sind die Darlegung der Grundlagen und spezifischen Anteile des Themas sowie die anschließende Diskussion mit dem Plenum.
- (2) Die Modulprüfung über Referat oder sonstige Präsentation umfasst die schriftliche Ausarbeitung der Problemstellung in einem Umfang von in der Regel 8-12 Seiten.
- (3) Das Referat und die sonstige Präsentation können als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle der Gruppenleistung ist der Anteil jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten nachvollziehbar zu verdeutlichen, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung vergrößert sich entsprechend.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum eines Referates oder einer sonstigen Präsentation soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Der Referats- oder Präsentationstermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die

Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Prüferin oder von dem Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen. Der zeitliche Umfang des Referates bzw. der Präsentation je Kandidatin oder je Kandidat soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Die Bewertung des Referates oder der Präsentation wird i.d.R. von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Zeitnah nach dem Ende der Lehrveranstaltung, in dem das Referat gehalten bzw. die Präsentation erfolgt ist, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Benotung und Begründung durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt und der Vorgang aktenkundig gemacht. Vor der Mitteilung hat die Prüferin oder der Prüfer das Recht, sich zur Festlegung und Niederschrift der Benotung und deren Begründung für einen angemessenen Zeitraum zurückzuziehen.
- (6) Referate und Präsentationen können als studienbegleitende Leistungen erbracht werden, eine schriftliche Ausarbeitung erfolgt in diesem Falle in der Regel nicht.

§ 20 Portfolio

- (1) Mit der Erstellung eines Portfolio weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass er in der Lage ist, eine eingegrenzte Themenstellung integriert unter fachinhaltlichen Aspekten (Fachkompetenz), methodischen Aspekten (Methodenkompetenz) und selbstreflexiven Aspekten (Personalkompetenz) schriftlich zu verhandeln. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ausarbeitungen auf Verlangen zu erläutern.
- (2) Die Erstellung eines Portfolios erfolgt immer als Einzelleistung.
- (3) Der Umfang eines Portfolios beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum zur Erstellung eines Portfolios soll einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. Ein Portfolio soll parallel zum Modulverlauf bearbeitet werden. Der Abgabetermin ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- oder Aufgabenstellung an die Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen und aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Arbeit wird i.d.R. von der Leiterin oder von dem Leiter der Lehrveranstaltung oder von der oder dem Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer vorgenommen. Das Ergebnis der Bewertung ist spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben, Bewertungsgründe sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und aktenkundig zu machen.
- (6) Portfolios können als Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer aus den erfolgreich absolvierten Modulen nach § 6 insgesamt mindestens 140 LP erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die gemäß Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch aufgeführten und erbrachten Leistungs- und Prüfungsbestandteile in einem Umfang von mindestens 140 LP.
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in diesem oder einem gleichwertigen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und im Zweifelsfall die Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in § 6 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch in einem gleichwertigen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist pflegerelevante einzelfallorientierte Problemstellungen unter wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten und methodisch geleitet zu reflektieren, vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Standes der pflegewissenschaftlichen sowie der bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse

sachgerecht darzulegen und berufspraktische Entscheidungsfindungen und Problemlösungen unter begründeter Abwägung der Perspektiven und Präferenzen von beteiligten relevanten Akteurinnen und/oder Akteuren, Institutionen und Instanzen vorzubereiten.

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat für den Themenbereich der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Das Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter, die oder der eine selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Studiengang ausübt, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden, wenn sie oder er zur gewählten Problemstellung der Bachelorarbeit über besondere Expertise verfügt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für eine Bachelorarbeit zugewiesen bekommt.
- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung zur Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission das von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur spätesten Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich zu vereinbaren. Die Bearbeitungszeit bleibt davon unberührt. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in dreifacher gebundener Druckanfertigung und einfacher EDV-Fassung (z.B. auf CD-ROM gespeichert) abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen

und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

- (7) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Darüber hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Nachweis zu führen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig nach entsprechender Bekanntgabe und auf Antrag hin ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (10) Im Fall einer langwierigen oder ständigen Krankheit oder Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 12 entsprechende Anwendung.

§ 23 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen und/oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Prüferinnen und/oder die Prüfer werden von der Prüfungskommission benannt; in den Fällen einer oder eines Lehrbeauftragten als erste Prüferin oder erster Prüfer muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer der PTHV sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und/oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird von der Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird gem. § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

§ 24 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang „Bachelor Pflegeexpertise“ gemäß dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch vorgeschriebenen Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungen sowie die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen gem. dieser Prüfungsordnung sowie der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 25 Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung in Verbindung mit der Studienordnung und dem Modulhandbuch, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Fachstudiendauer ins Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder von dem Rektor der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder von dem Rektor der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Über die erbrachten studienbegleitenden Leistungen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung erstellt und ausgehändigt werden. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission

zu richten. Die Bescheinigung listet die jeweilige Prüfungsform, das Thema sowie ggf. die Bewertung der studienbegleitenden Leistungen auf und wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

- (5) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Anlage zum Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt, das „Diploma Supplement“, das insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem enthält. Das „Diploma Supplement“ wird von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (6) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 26 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der bezogen auf die erreichbaren Leistungspunkte gewichteten Einzelnoten der Modulprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 sowie der besonderen Gewichtung der Bachelorarbeit gebildet. Die Bachelorarbeit bestimmt 20% der Gesamtnote/ Bachelornote. Die gewichtete Modulgesamtnote aus den Modulnoten der Module gemäß § 6 Abs. 2 und 3 stellt 80% der Bachelornote dar. Zur Berechnung der Gesamtnote/Bachelornote wird die gewichtete Modulgesamtnote aus den Modulnoten der Module gemäß § 6 Abs. 2 und 3 mit dem Faktor 4 multipliziert. Das Ergebnis wird mit der Note der Bachelorarbeit addiert und die Summe durch die Zahl 5 dividiert.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Folgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

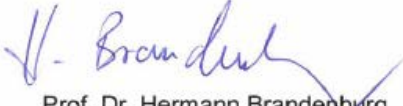
- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.


§ 29 Gebühren

- (1) Für die Durchführung der Bachelorprüfung und deren Wiederholungen sind Gebühren gemäß der Gebührenordnung der PTHV gGmbH zu entrichten.
- (2) Bei Rücktritt werden Verwaltungsgebühren gem. Gebührenordnung der PTHV gGmbH einbehalten.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der PTHV in Kraft.

Vallendar, 01. JUNI 2015

Prof. Dr. Hermann Brandenburg
Dekan

Vallendar, 17.6.2015

Prof. Dr. Paul Rheinbay
Rektor

Studienordnung

für den Studiengang Bachelor of Science „Pflegeexpertise“

- Aufbaustudiengang für Pflegefachpersonal

mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

- staatlich anerkannte, wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft

Die Studienordnung ist als Teil der Prüfungsordnung auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, erstellt worden. Sie wurde am 23. April 2015 in der vorliegenden Fassung vom Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 16.06.2015.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung hat Geltung für das Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV).
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind in der jeweils geltenden Fassung:
 1. das Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 19.11.2010.
 2. die Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ der PTHV in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) In Verbindung mit dieser Studienordnung regelt das Modulhandbuch für das Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ in seiner jeweils gültigen Fassung die Studienstruktur und den Studienablauf.

§ 2 Studiengangsziele

Das Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ vermittelt durch theoretische und fachpraktische Studienelemente pflegewissenschaftliche Kenntnisse und Methoden, die den Absolventinnen und Absolventen eine pflegewissenschaftlich reflektierte berufspraktische Expertise ermöglichen. Studierende werden befähigt, pflegerisch relevante Entscheidungsfindung und Problemlösung auf der Basis pflegewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Theorien, Methoden und Erkenntnisse zu begründen und zu initiieren sowie in Kontexten der berufspraktischen Versorgung, der Entwicklung und Beratung in der Pflege anzuwenden. Sie werden darauf vorbereitet, die Qualität der Pflegearbeit in allen

berufspraktischen Handlungsfeldern der Pflege zu sichern und zu entwickeln und ihre Expertise überdies selbstverantwortlich in interdisziplinären und sektorenübergreifenden Bezügen einzubringen. Sie handeln wissenschafts- und einzelfallorientiert, kritisch reflektiert und können ihr professionelles Handeln fachlich, ethisch und rechtlich begründen und verantworten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch in dem gewählten Fach nicht verloren hat.
- (2) Die unter (1) genannten Studienvoraussetzungen werden nachgewiesen
 - a. durch eine Urkunde, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ausweistoder
 - b. ein Ausbildungszeugnis, welches ein qualifiziertes Ergebnis mit einer Gesamtnote besser oder gleich 2,5 ausweist und einer Urkunde, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ausweist sowie durch Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Unterlagen, die eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der beruflichen Pflege nachweisen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Studium werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die
 - a. eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem anerkannten Pflegeberuf (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) oder einem eng verwandten Berufund
 - b. das Auswahlverfahren (§ 5) der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar erfolgreich durchlaufenund
 - c. die Ordnung, Verfassung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Gebührenordnung, Bibliotheksordnung, Hausordnung, die Vereinbarungen des Studienvertrages sowie alle sonst geltenden Satzung der PTHV schriftlich anerkennen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierten Berufsabschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben bzw. keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung

der Stufe 22 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

- (3) Die Entscheidung, ob ein Berufsabschluss fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit Auflagen zum nachträglichen Erwerb von Kompetenzen verbunden werden.
- (4) Die unter (1) a. genannten Studienvoraussetzungen werden nachgewiesen durch die Vorlage eines Ausbildungszeugnisses und einer Urkunde, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ausweist
- (5) Die Zulassung zum Studienprogramm „Bachelor Pflegeexpertise“ ist bei der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV zu beantragen. Beantragt wird damit auch das Durchlaufen eines Auswahlverfahrens an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV (s. § 5).

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Es wird ein einstufiges Auswahlverfahren durchgeführt, d.h. sämtliche Entscheidungen über den Zugang der Bewerberinnen bzw. des Bewerbers zum Studium werden zu einem Zeitpunkt gefällt. Das bedeutet auch, dass alle Bewerberinnen und Bewerber alle Teile des Auswahlverfahrens durchlaufen.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt kompensatorisch. Das heißt, die Ergebnisse der verschiedenen Verfahrensteile werden miteinander zu einem Gesamtergebnis verrechnet. So können einzelne unzureichende Teil-Ergebnisse durch andere erfolgreich absolvierte Teil-Ergebnisse kompensiert werden.
- (3) Statistische Urteilsbildung: In jedem Verfahrensteil können Punkte gesammelt werden, aus denen dann eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer Gesamtpunktzahl aufgestellt wird.
- (4) Das Auswahlverfahren umfasst drei Teile:
 - a. Teil 1 des Auswahlverfahrens erstellt eine Rangliste nach dem Grad der schulischen und beruflichen Qualifikation. Dazu wird die Gesamtnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer äquivalenten Hochschulzugangsberechtigung (§ 65 Abs. 2 HochSchG), die mit einem Faktor je nach Art und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit verrechnet:
 - i. Die Summe aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung plus der Note der einschlägigen, dreijährigen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf plus dem Faktor 1 für die Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren im Ausbildungsberuf wird dividiert durch die Zahl 3.

- ii. Die Summe aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung plus der Note der einschlägigen, dreijährigen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf, wird dividiert durch die Zahl 2.

Je nach Rangplatz werden Punkte zugeordnet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält

- i. 7 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 80. Perzentile liegt.
- ii. 5 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 60. Perzentile liegt,
- iii. 3 Punkte, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 40. Perzentile liegt,
- iv. 1 Punkt, wenn sie/er im Notenranking oberhalb der 20. Perzentile liegt und
- v. 0 Punkte, wenn sie/er im Notenranking unterhalb der 20. Perzentile liegt.

b. Teil 2 des Auswahlverfahrens beinhaltet die Arbeit mit Fachtexten. Es werden drei Fachtexte zur Verfügung gestellt. Für Teil 2 des Auswahlverfahrens wählt die Bewerberin oder der Bewerber einen Text aus. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Aufgabenstellung zur schriftlichen Be- und Erarbeitung des Fachtextes. Die Ausarbeitung wird wie folgt bewertet:

- i. ausreichend (= 1 Punkt) bedeutet, die Zusammenfassung des Textes zeigt, dass die zentralen Aussagen des Fachtextes erkannt wurden; Wiedergabe in eigenen Worten; weitgehende Beantwortung der Fragen mit Argumenten, die im Text stehen; orthographisch und grammatikalisch vielfach nicht korrekt; teils fehlende Quellenangaben;
- ii. befriedigend (= 3 Punkte) bedeutet durchschnittlich erwartbare Leistung: Die Zusammenfassung des Textes zeigt, dass die zentralen Aussagen des Fachtextes erkannt wurden; Wiedergabe in eigenen Worten; Beantworten der Fragen mit Argumenten, die im Text stehen; orthographisch und grammatikalisch korrekt; Quellenangaben vollständig;
- iii. gut (= 5 Punkte) wird vergeben wenn die Leistung besser ist als durchschnittlich: Der Text enthält deutlich mehr als das was bereits im Text steht; zusätzliche Argumente aus selbst recherchierten Quellen; unterscheidet verschiedene Perspektiven (bspw. pflegerische und medizinische); orthographisch und grammatikalisch korrekt; Quellenangaben vollständig;
- iv. sehr gut (= 7 Punkte) wird vergeben, wenn der Fachtext zudem gut durchdrungen wurde und teilweise eine kritische Analyse erkennbar ist; unterscheidet verschiedene Perspektiven (bspw. pflegerische und

medizinische); orthographisch und grammatikalisch korrekt;
Quellenangaben korrekt;

- v. nicht ausreichend (= 0 Punkte) wird vergeben, wenn die Anforderungen nach c. i. unterschritten werden.
- c. Teil 3 des Auswahlverfahrens ist ein (Auswahl)Gespräch. Dieses findet als teilstrukturiertes Gespräch der Bewerberin oder des Bewerbers mit mindestens einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Auswahlkommission statt. Gegenstand des Gespräches ist ein Fachtext, den die Bewerberin bzw. der Bewerber im Vorfeld des Verfahrens erhält. Geprüft wird, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, den zentralen Argumentationsgang des Textes diskursiv zu darzustellen und in Zusammenhängen der Pflegearbeit einzuordnen.

Die Reflexion des Fachtextes (§ 5 Abs. 4 c.) wird wie folgt bewertet:

- i. ausreichend (= 1 Punkt) wird vergeben, wenn der Fachtext gelesen und teilweise verstanden wurde.
- ii. befriedigend (= 3 Punkte) erhält, wer den Fachtext gelesen, vollständig verstanden hat und ansatzweise diskutieren kann.
- iii. gut (= 5 Punkte) erhält, wer zu den in d. ii. genannten Kriterien eine Präsentation oder einen kurzen Vortrag oder Argumente vorbereitet hat und wem ein Transfer gelingt.
- iv. sehr gut (= 7 Punkte) erhält, wer zu den in d. iii. genannten Kriterien einen Fachtext so durchdrungen hat, dass sie/er eine kritische Analyse bietet und es zu einer angeregten Diskussion kommt.
- v. nicht ausreichend (= 0 Punkte) wird vergeben, wenn die Anforderungen nach d. i. unterschritten werden.

Überdies dient das Gespräch der Klärung von Motivation, Ressourcen und Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält

- i. 5 Punkte, wenn sie/er den Eindruck erweckt, dass sie/er weiß, was auf sie zukommt und sie/er über Ressourcen (Netzwerk, psych. Ressourcen) verfügt, das Studium unbedingt aufnehmen will oder sich kaum Gründe vorstellen kann, die zum Studienabbruch führen.
- ii. 3 Punkte erhält, wer nicht sicher einschätzbar ist.
- iii. 0 Punkte bekommt, wer nicht den Eindruck macht, dass sie/er den Anforderungen gewachsen ist oder diese realistisch einschätzen kann.

(5) Gesamtbewertung

Teil 1 (a.)	Teil 3 (b.)	Teil 4 (c.)	Teil 4b (c.)
7	7	7	5
5	5	5	3
3	3	3	0
1	1	1	
0	0	0	
max 7	max 7	max 7	max 5
Erreichbare Gesamtpunktzahl: 26			

Aus den erreichten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet, aus der dann die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen zugelassen werden, soweit Studienplätze zur Verfügung stehen.

- (6) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und/oder -Lehrer und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern, die von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät ernannt und vom Fakultätsrat bestätigt werden. Eine der Hochschullehrerinnen und/oder einer der Hochschullehrer wird von der Dekanin oder dem Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät zur/zum Vorsitzenden ernannt und vom Fakultätsrat bestätigt. Sie/er ist für die Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind, können auf das Studium angerechnet werden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Bei Nachweis der Studienvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1a und b) werden Studierenden die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Module 13, 14, 15, 16, 17 und 18 im Umfang von insgesamt 75 LP/credits pauschal (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung (§ 9).

§ 7 Gliederung, Struktur und Dauer des Aufbaustudiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern und wird berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei anrechnungsfähige Semester und fünf Studiensemester, einem Praktikum mit Begleitveranstaltung sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) mit Begleitveranstaltung im achten Semester. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.

- (3) Ein Lehr- und Prüfungsmodul besteht i.d.R. aus mehreren Lehrveranstaltungen und Kursen. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt das jeweils gültige Modulhandbuch in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung.
- (4) Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass zur Teilnahme an Modulen andere Module zuvor erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Der Studienplan nimmt darauf Rücksicht. Das Nähere ist im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt.
- (5) Die Präsenzphasen des Studiums werden i.d.R. in Blockwochen (Mo. – Fr.) organisiert. Die Präsenzzeiten für ein Semester werden rechtzeitig unter Vorbehalt i.d.R. ein Jahr vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Der Studienplan für ein Semester wird rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (6) Der Gesamtumfang des, nach Anrechnung von 75 LP bzw. 3 Semestern (gem. § 6 Abs. 2), verbleibenden 105 LP umfassenden fünfsemestrigen Studiums beträgt
812 Präsenzstunden, plus 2338 Stunden Selbststudium, inklusive der Anfertigung der Bachelor-Thesis. Das Nähere ist im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (7) Das Studium umfasst fünf Studienbereiche:
 1. Studienbereich: „Berufspraktische Expertise“
 2. Studienbereich: „Wissenschaftliche Grundlagen der Pflegeexpertise“
 3. Studienbereich: „Pflegeexpertise in Praxis und Anwendung“
 4. Studienbereich: „Reflexion und Projekt“
 5. Studienbereich: „Bachelor-Thesis“Der Studienbereich 1 wird gem. § 6 Abs. 2 anerkannt. Die Studienbereiche 2 – 3 werden integriert studiert. Der vierte Studienbereich setzt den weitgehend erfolgreichen Abschluss der Studienbereiche 1 – 3 voraus. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Aufbaustudiums werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Ein- bis mehrstündige zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs sowie anwenderbezogene Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden.
- (2) Seminar (S): Ein- bis mehrstündige Er- und Bearbeitung von Erkenntnissen, Fakten und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Plenums- und Gruppenarbeiten mit Diskussionen.

- (3) Übungen (Ü): Ein- bis mehrstündiges, systematisches und exemplarisches Anwenden von Gegenständen und Methoden auf methoden- oder praxisrelevante Fragestellungen in Einzelarbeit oder Kleingruppen.
- (4) Praktikum (P): Ein- bis mehrwöchiges Bearbeitung von anwenderbezogenen Aufgabenstellungen in kooperierenden Praxisstellen und Reflexion der Erkenntnisse in Begleitveranstaltungen.
- (5) Projekte (PJ): Ein- bis mehrwöchige, umfassende exemplarische Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Bearbeitung von methoden- oder praxisrelevanten Fragestellungen i.d.R. in Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (6) Kolloquien (K): Kolloquien begleiten die Studierenden in der Erstellung der Qualifikationsarbeit. Sie dienen der Unterstützung und Beratung zu Fragen des Argumentationsgangs, des methodischen Vorgehens sowie zu formalen Aspekten einer Qualifikationsarbeit.

§ 9 Qualitätssicherung und -management

- (1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung hat die Pflegewissenschaftliche Fakultät einen verbindlichen Qualitätsmanagement-Plan (QM-Plan) aufgebaut. Zuständig für die Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre, Studium und Forschung ist die Dekanin oder der Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Sie oder er können zur Umsetzung des QM-Plans eine oder einen Qualitätsmanagementbeauftragte/n (QMB) einsetzen.
- (2) Die Anwendung des QM-Plans stellt u.a. sicher, dass regelmäßig Daten zum Studium, zu den Lehrveranstaltungen, zu den Prüfungen, zur Betreuung von Studierenden und zum Verbleib von Absolventen erhoben, ausgewertet und soweit sie keine Persönlichkeitsrechte verletzen auch veröffentlicht werden und in die Qualitätspolitik einfließen können.

§ 10 Beiträge und Gebühren

Für die Teilnahme am Studienprogramm und die Durchführung der Prüfungen und ggf. deren Wiederholungen sind Studienbeiträge gemäß der jeweils vereinbarten Studienverträge sowie Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der PTHV-gGmbH zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der PTHV in Kraft.

Vallendar, ^{01. JUNI 2015}



Prof. Dr. Hermann Brandenburg
Dekan

Vallendar, ^{17.6.2015}



Prof. Dr. Paul Rheinbay
Rektor